

Anlage 3

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

15. FEBRUAR 2012 — Gesetz zur Abänderung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung und des Sozialstrafgesetzbuches

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(…)

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Sozialstrafgesetzbuches***Art. 3** - Artikel 28 des Sozialstrafgesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „, sofern diese Daten in dem in § 4 erwähnten Königlichen Erlass vermerkt sind“ gestrichen.

2. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

«§ 4 - Der König kann zur Information eine Liste der in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Daten erstellen, die aufgrund der Rechtsvorschriften erstellt, geführt oder aufbewahrt werden müssen und die sich an den Arbeitsstätten oder an den anderen Orten, die der Kontrolle der Sozialinspektoren unterworfen sind, auf Datenträgern befinden oder die von diesen Orten aus durch ein Datenverarbeitungssystem oder jedes andere elektronische Gerät zugänglich sind, auf das die Sozialinspektoren Zugriff haben.»

Art. 4 - Artikel 225 Nr. 3 desselben Gesetzbuches wird aufgehoben.Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Februar 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Anlage 4

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

22. JUNI 2012 — Programmgesetz

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(…)

TITEL 4 — Beschäftigung

(…)

KAPITEL 3 — *Sozialstrafrecht***Art. 15** - In Buch II Kapitel 4 des Sozialstrafgesetzbuchs wird ein Abschnitt 3/1 mit der Überschrift "Dienstleistungsschecks" eingefügt.**Art. 16** - In Abschnitt 3/1, eingefügt durch Artikel 15, wird ein Artikel 177/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 177/1 - Dienstleistungsschecks

§ 1 - Mit einer Sanktion der Stufe 4 wird der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter bestraft, der unter Verstoß gegen das Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich:

1. im Rahmen der Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich Tätigkeiten verrichtet, die nicht im Zulassungsbeschluss zugelassen sind,

2. Dienstleistungsschecks als Bezahlung für Tätigkeiten annimmt, die keine Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich sind,

3. mehr Dienstleistungsschecks als Bezahlung für die in einem bestimmten Quartal geleisteten Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich annimmt und der ausgebenden Gesellschaft zwecks Rückzahlung übermittelt, als dem LASS Arbeitsstunden für Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich gemeldet werden, die im selben Quartal von den im Rahmen eines Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrags beschäftigten Arbeitnehmern verrichtet wurden.

§ 2 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 wird der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter bestraft, der unter Verstoß gegen das Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich:

1. vom Benutzer Dienstleistungsschecks annimmt, obwohl die Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich noch nicht verrichtet wurden,

2. Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich von einem Arbeitnehmer ausführen lässt, der nicht zur Verrichtung von Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich eingestellt wurde,

3. das Registrieren der Dienstleistungsschecktätigkeiten nicht so organisiert, dass der Zusammenhang zwischen den monatlichen Leistungen jedes einzelnen Dienstleistungsscheckarbeitnehmers, dem Benutzer und den entsprechenden Dienstleistungsschecks genau geprüft werden kann,

4. Arbeiten oder Dienstleistungen im Nahbereich verrichtet, ohne dafür zugelassen zu sein,

5. sofern er eine andere Tätigkeit ausübt als die Tätigkeiten, für die aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 20. Juli 2001 eine Zulassung erteilt werden kann, und in seiner Mitte keine "Abteilung sui generis" schafft, die sich spezifisch mit der Beschäftigung im Rahmen des in Artikel 2 § 2 Absatz 1 Buchstabe a) desselben Gesetzes vorgesehenen Dienstleistungsschecksystems befasst,

6. für die mit Dienstleistungsschecks finanzierten Arbeiten oder Dienstleistungen auf andere, als Subunternehmer fungierende Unternehmen oder Einrichtungen zurückgreift,

7. mit Dienstleistungsschecks ein anderes Arbeitsvolumen bezahlen lässt als jenes, das den Tätigkeiten der häuslichen Hilfe im Haushalt entspricht und das ab seiner Zulassung hinzukommt.

§ 3 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 wird der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter bestraft, der unter Verstoß gegen das Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich:

1. den Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrag nicht binnen zwei Werktagen ab dem Dienstantritt des Arbeitnehmers schriftlich festhält,

2. den Dienstleistungsscheck-Arbeitsvertrag unvollständig oder fehlerhaft aufsetzt,

3. einem Arbeitnehmer, der während seiner Teilzeitbeschäftigung Arbeitslosengeld, ein Eingliederungseinkommen oder finanzielle Sozialhilfe erhält, nicht den Vorrang gibt für den Erhalt einer Vollzeitbeschäftigung oder einer anderen, gegebenenfalls als Nebentätigkeit ausgeübten Teilzeitbeschäftigung, durch die er eine neue Teilzeitarbeitsregelung bekommt, bei der die Wochenarbeitszeit länger ist als bei der Teilzeitarbeitsregelung, im Rahmen derer er bereits arbeitet,

4. den Benutzer für die Anwendung von Artikel 3 § 2 Absatz 1 und von Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2001 über die Dienstleistungsschecks vertritt oder den Arbeitnehmer vertritt, um die Dienstleistungsschecks zu unterschreiben,

5. die der ausgebenden Gesellschaft zwecks Rückzahlung übermittelten Dienstleistungsschecks nicht je nach Monat gruppiert, in dem die Leistungen tatsächlich verrichtet wurden.

Für die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Verstöße wird die Geldbuße mit der Anzahl der betreffenden Arbeitnehmer multipliziert.

§ 4 - Mit einer Sanktion der Stufe 3 werden der Benutzer und der Arbeitnehmer bestraft, die unter Verstoß gegen das Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich wissentlich und willentlich an einem in den Paragraphen 1 beziehungsweise 2 erwähnten, von einem Arbeitgeber, seinem Angestellten oder seinem Beauftragten begangenen Verstoß beteiligt waren.

§ 5 - Mit einer Sanktion der Stufe 2 werden der Benutzer und der Arbeitnehmer bestraft, die unter Verstoß gegen das Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich wissentlich und willentlich an einem in § 3 erwähnten, von einem Arbeitgeber, seinem Angestellten oder seinem Beauftragten begangenen Verstoß beteiligt waren.»

(...)

Art. 19 - Vorliegendes Kapitel tritt an einem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Juni 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Für den Minister der Finanzen, abwesend:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Der Minister der Pensionen

V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin des Innern,

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Selbständigen und der KMB

Frau S. LARUELLE

Für den Minister der Öffentlichen Unternehmen, abwesend:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Der Minister des Haushalts
O. CHASTEL
Die Ministerin der Beschäftigung
Frau M. DE CONINCK
Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK
Mit dem Staatssiegel versehen:
Die Ministerin der Justiz
Frau A. TURTELBOOM

Anlage 5

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

27. DEZEMBER 2012 — Gesetz zur Einführung der elektronischen Registrierung von Anwesenheiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Sozialstrafgesetzbuches*

Art. 11 - Artikel 131 des Sozialstrafgesetzbuches wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch die Nummern 9 bis 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«9. der mit der Ausführung beauftragte Bauleiter, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der gegen Artikel 31ter, Artikel 31quater § 1 Absatz 1 und § 2 und Artikel 31sexies § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 und seine Ausführungserlasse verstoßen hat,

10. der Unternehmer und sein Subunternehmer, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der gegen Artikel 31ter, Artikel 31quater § 1 Absatz 2 bis 4 und § 2, Artikel 31quinquies und Artikel 31sexies § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 und seine Ausführungserlasse verstoßen hat,

11. der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter, der gegen Artikel 31sexies § 2 Absatz 1 und 3 und § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 und seine Ausführungserlasse verstoßen hat.»

2. Der Artikel wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Für die in Absatz 1 Nr. 9, 10 und 11 erwähnten Verstöße wird die Geldbuße mit der Anzahl der von diesem Verstoß betroffenen Personen multipliziert.»

Art. 12 - In dasselbe Gesetzbuch wird ein Artikel 131/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 131/1 - Registrierungspflicht auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

Mit einer Sanktion der Stufe 1 wird bestraft, wer sich unter Verstoß gegen Artikel 31sexies § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. August 1996 auf einer zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustelle aufhält, ohne seine Anwesenheit auf der Baustelle unmittelbar und täglich registrieren zu lassen.»

KAPITEL 4 — *Schlussbestimmung*

Art. 13 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 27. Dezember 2012

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung
Frau M. DE CONINCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Für die Ministerin der Justiz, abwesend:

Der Vizepremierminister und Minister der Pensionen
A. DE CROO